

**Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung
zur Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG**

Die Städte/Gemeinden Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, Titz, Niederzier, Langerwehe schließen als gesetzliche Träger der Aufgabe der Brandschau im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV NW 202) in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Inhalt**

Die Stadt Linnich verpflichtet sich im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, für die Vertragspartner die Aufgabe der Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

**§ 2
Durchführung**

- (1) Die Stadt Linnich verpflichtet sich, einen Brandschutztechniker mit der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Qualifikationen einzustellen und mit der Durchführung der Aufgabe des Brandschutzes für alle Vertragspartner zu beauftragen.
- (2) Die Stadt Linnich verpflichtet sich, den erforderlichen Arbeitsplatz in ihren Räumlichkeiten einzurichten und die erforderlichen Schreibkraftanteile für die Erstellung des Brandschutzberichtes bereitzustellen.
- (3) Die Berichte über durchgeführte Brandschauen werden von dem Brandschutztechniker über die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde an die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie demjenigen, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Erhebung von Gebühren beantragt, übersandt. Diese veranlaßt ggf. die erforderlichen weiteren Maßnahmen (z. B. Terminvereinbarung einer Nachschau, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide) oder informiert die zuständige Bauaufsichtsbehörde, wenn deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Die Bestimmung der Reihenfolge der Durchführung der Brandschau bestimmt der Brandschutztechniker je nach Gefährungsgrad der einzelnen Objekte.

§ 3 Kosten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, Satzungen zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung zu erlassen. Die Gebührensätze müssen in allen Städten und Gemeinden gleich hoch sein. Grundlage der Gebührenberechnung ist die Gebührenkalkulation der Stadt Linnich.
- (2) Die für die Durchführung der Brandschau von den übrigen Vertragspartnern erhobenen Gebühren stehen der Stadt Linnich zu abzüglich 50 % des Gemeinkostenzuschlages (s. Gebührenkalkulation); die Gebührenfestsetzung soll innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der kompletten Unterlagen bei der zuständigen Stadt/Gemeinde erfolgen. Die Gebührenerstattungen sind zeitnah durchzuführen, spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach Gebührenfestsetzung. Soweit der Stadt Linnich nach Abrechnung/Erhalt der zuvor erwähnten Gebührensätze ein Rest verbleibt, geht dieser zu Lasten der Stadt Linnich.
- (3) Wird im Gebiet eines übrigen Vertragspartners eine Brandschau in einem Gebäude durchgeführt, für das nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung Gebührenfreiheit besteht oder wird im Einzelfall ein Erlaß der Gebühr vorgenommen, so trägt der betreffende Vertragspartner den auf die durchgeführte Maßnahme entfallenden Gebührenanteil. Dasselbe gilt, wenn sich endgültig herausstellen sollte, daß Gebühren nicht beigetrieben werden können, weil die Gebührensatzung des Vertragspartners ganz oder teilweise unwirksam sein sollte.

§ 4 Kündigung, Anpassung, salvatorische Klausel

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor ihrem Ablauf durch Schreiben gegen Zustellungsnachweis gekündigt werden. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich die Vereinbarung um weitere fünf Jahre.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, sich seit Abschluß der Vereinbarung so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (5) Sollte sich herausstellen, daß einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht, wenn

anzunehmen ist, daß die übrigen Bestimmungen auch ohne die unwirksamen gelten sollen. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung so nahe wie möglich kommen.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Oberkreisdirektor, ggf. Landrat des Kreises Düren als Aufsichtsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nach der Genehmigung durch den Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für die Stadt Jülich:	I.V. Schulz	I.A. Heinen
Für die Gemeinde Aldenhoven:	Frank	I.A. Deyß
Für die Gemeinde Inden:	Halfenberg	I.A. Wacker
Für die Gemeinde Titz:	Kleinen	I.A. Ringeis
Für die Gemeinde Niederzier:	I.V. Werres	I.A. Müller
Für die Gemeinde Langerwehe:	Tillmanns	I.A. Heinen
Für die Stadt Linnich:	Witkopp	I.A. Küster

=====

Genehmigung und Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen - GkG vom 01.10.1979 (SGV. NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), genehmige ich die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten/Gemeinden Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, Titz, Niederzier, Langerwehe über die Durchführung der Brandschau nach § 6 FSHG.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der jeweilige Stadtdirektor/Gemeindedirektor/Bürgermeister hat den Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der jeweiligen Stadt/Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 13.08.1999

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Amt für Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht
i.V.
Dr. Beyer
Kreisdirektor

=====

Hinweise: Der vollständige Text der Vereinbarung, Genehmigung und Bekanntmachungsanordnung wurde am 25.08.1999 in der Dürener Zeitung sowie nachrichtlich in den Dürener Nachrichten, der Jülicher Zeitung und den Jülicher Nachrichten veröffentlicht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist seit dem 26.08.1999 in Kraft. Auf die erfolgte Veröffentlichung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inden am 24.09.1999 hingewiesen.